

O V G R H E I N L A N D – P F A L Z
G E R I C H T S D A T E N B A N K

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Urteil
Datum: 15. August 2024
AZ: 1 A 10604/23.OVG
Rechtsgebiet: Denkmalschutzrecht

R e c h t s n o r m e n

DSchG § 2	DSchG § 13 Abs. 2
DSchG § 2 Abs. 2	EEG § 2
DschG § 4	GG § 20a
DSchG § 13	VwVfG § 24
DSchG § 13 Abs. 1	VwVfG § 25

S c h l a g w ö r t e r

Abwägung, Alternative, Alternativenprüfung, Amtsermittlung, Anlage, Anlagenbetreiber, Ausbau, Beeinträchtigung, Betrieb, Dach, Dachmodul, Darlegung, Darlegungsfrist, Denkmal, Denkmalrecht, Denkmalschutzrecht, Denkmalwert, Denkmalzone, Einzeldenkmal, Energie, Erneuerbare Energien, Erscheinungsbild, Freifläche, Genehmigung, Gemeinwohl, Klimawandel, Kulturdenkmal, Nutzung, Photovoltaikanlage, PV-Anlage, PV-Modul, Schutzgüterabwägung, Solaranlage, Solarenergie, Solarzaun, Standort, Standortalternative, Zumutbarkeit

L e i t s a t z

Das gemäß § 2 EEG überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist als vorrangiger Belang des Gemeinwohls in die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG durchzuführende Abwägung einzustellen mit der Folge, dass er durch den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes nur ausnahmsweise aufgrund atypischer Umstände überwunden werden kann.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt eine denkmalrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Solarzaunes.

Er ist Eigentümer eines in der Stadt Bad Kreuznach gelegenen, 529 m² großen Eckgrundstücks. Mit Bescheid vom 28. Dezember 1998 stellte der Beklagte das zweigeschossige, Anfang der 1920-er Jahre für Offiziere der damaligen französischen Besatzung errichtete Wohngebäude als Kulturdenkmal unter Schutz.

Unter dem 15. Oktober 2021 beantragte der Kläger die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für das Anbringen eines Solarzaunes auf der bestehenden, zwischen 1 und 1,60 Meter hohen Einfriedungsmauer entlang der A-Straße, die der Beklagte mit Bescheid vom 25. November 2021 ablehnte. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2022 zurück.

Die daraufhin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 5. Juni 2023 abgewiesen. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien die Errichtung von Solaranlagen zwar grundsätzlich die denkmalschutzrechtlichen Belange überwiege, vorliegend habe der Kläger jedoch nicht dargelegt, dass eine sinnvolle Nutzung von erneuerbaren Energien an anderer, das Denkmal weniger stark beeinträchtigender Stelle, wie auf dem Dach seines Gebäudes oder den Freiflächen seines Anwesens, nicht möglich oder nicht zumutbar sei.

Der von der Vorinstanz wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung hat der Senat stattgegeben.

Aus den Gründen:

- 28 Die Berufung des Klägers hat Erfolg.
- 29 Das Verwaltungsgericht hätte der Klage stattgeben müssen. Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 25. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

2. September 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger gemäß § 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in eigenen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten denkmalrechtlichen Genehmigung.

³⁰ Nach § 13 Abs.1 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes – DSchG – darf ein geschütztes Kulturdenkmal nur mit Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt (Nr. 1), umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert (Nr. 2), in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt (Nr. 3) oder von seinem Standort entfernt werden (Nr. 4 Satz 1).

³¹ Gegenstand des Denkmalschutzes ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchG auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet. In diesem Bereich darf nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

³² Eine Genehmigung wird gemäß § 13 Abs. 2 DSchG nur erteilt, wenn entweder Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Satz 1) oder wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann (Satz 2). Im Übrigen kann im Fall der Genehmigung eines Vorhabens den Interessen des Denkmalschutzes gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 DSchG durch eingriffsmindernde Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

³³ Entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts und des Beklagten liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung vor.

³⁴ Das Gebäude des Klägers steht jedenfalls als ortsfestes Einzeldenkmal (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) unter Denkmalschutz. Auch steht außer Frage, dass der in seiner Umgebung geplante Solarzaun einer Genehmigung bedarf und das unter Schutz gestellte Wohnhaus in seinem Erscheinungsbild verändert. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat ferner davon aus, dass Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSchG einer Genehmigung entgegenstehen. Auf die insoweit zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

- 35 Das Vorhaben des Klägers erfüllt jedoch die Anforderungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG, weil andere Erfordernisse des Gemeinwohls vorrangig sind und diesen überwiegenden Interessen – im Gegensatz zu den vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen – nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.
- 36 Ein vorrangiges Interesse des Gemeinwohls ist hier zu bejahen.
- 37 Ob Gemeinwohlerfordernisse vorrangig sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Hierzu bedarf es einer Abwägung zwischen sämtlichen für das Vorhaben als Maßnahme sprechenden öffentlichen und privaten Interessen auf der einen und dem öffentlichen Interesse am unbeeinträchtigten Erhalt des betroffenen Denkmals auf der anderen Seite. Dabei muss das vorhabenbezogene öffentliche Interesse dergestalt überwiegen, dass es die Genehmigung erfordert, deren Erteilung hat also notwendig zu sein (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22.OVG –, juris). Das öffentliche Interesse an der Errichtung des Solarzauns ist vorliegend von solchem Gewicht, dass das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zurückzustehen hat und die Erteilung der Genehmigung geboten erscheint.
- 38 Dieses Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Wertung des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) – EEG – in der Fassung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
- 39 Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (siehe § 3 Nr. 1 EEG) sowie den dazu-
- 40 gehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien gemäß § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

- 41 § 2 EEG ist in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie dem vorliegenden anwendbar. Auch wenn sich der Gesetzgeber für den Erlass des § 2 EEG lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 Grundgesetz – GG – (i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt hat, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Denn bei der Normierung des Gewichtungsvorrangs für die erneuerbaren Energien handelt es sich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023, a.a.O.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. März 2024 – 2 M 70/23 –, juris).
- 42 Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630, S. 158) zu § 2 EEG:
- 43 Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber [...] Denkmalschutz [...] nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.
- 44 Diese Bewertung gilt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für einzelne Anlagen der erneuerbaren Energien.
- 45 Systematisch folgt dies zudem aus [§ 2 Satz 2 EEG](#), da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze vorhaben- bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023, a.a.O.; siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Februar 2024 – 1 C10470/22.OVG –, juris). Es entspricht überdies den Sachgesetzhkeiten, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des [§ 2 EEG](#) auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als

eine Art Programmsatz für die Exekutive (vgl. [OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022 – 12 MS 188/21](#) –, juris) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.

- 46 Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch [Art. 20a Grundgesetz – GG](#) – und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste. Zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei ([BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21](#) –, [NVwZ 2022, 1890](#)). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, „jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des [Art. 20a GG](#) verpflichtet ist“ ([BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17](#) –, [NVwZ 2022, 861](#)).
- 47 § 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung solcher Anlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023, a.a.O.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. März 2024, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31. Oktober 2023 – 7 D 187/22.AK –, juris).
- 48 Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung der Solaranlage im vorliegenden Einzelfall als ein vorhabenbezogenes überwiegendes öffentliches Interesse dar, welches das Vorhaben als erforderlich erscheinen lässt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse.
- 49 Besondere atypische Umstände, die ein abweichendes Ergebnis der Abwägung nach sich zögen, sind nicht ersichtlich. Sie lassen sich weder aus einer besonders hohen

Schutzbedürftigkeit des Denkmals, in das eingegriffen wird, noch aus einer besonderen Schwere des Eingriffs herleiten. An diese Kriterien knüpft zulässigerweise auch die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 13 DSchG – VV 2244 – (MinBl. 2023, 26) an.

- 50 Eine Ausnahme, die das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zurücktreten lassen können, ist etwa bei Denkmälern zu machen, die für sich oder als Teil einer denkmalgeschützten Gruppe besonders wertvoll sind, weil sie eine außergewöhnliche architektonische Qualität aufweisen, die Landschaft oder das Stadtbild in ganz besonderer Weise prägen oder im Rahmen ihrer nationalen Bedeutung identitätsstiftend bzw. einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte zugehörig sind (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. März 2024, a.a.O.).
- 51 Darüber hinaus kann eine Sonderbeurteilung unabhängig vom Wert eines Denkmals dann angezeigt sein, wenn die mit der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einhergehende Beeinträchtigung erheblich über das hinausgeht, was mit der Errichtung derartiger Anlagen typischerweise verbunden ist, sodass dadurch konstituierende Merkmale des Denkmals selbst, wie dessen Substanz, vollständig verloren gehen oder sein – wenn auch geringerer – Denkmalwert insgesamt in Frage gestellt wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. März 2024, a.a.O.).
- 52 Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der Denkmalwert des quaderförmigen Putzbaus auch unter Berücksichtigung der historischen Komponente des Hauses als ehemaliges Quartier französischer Offiziere nicht von derart hohem denkmalrechtlichen Gewicht ist, dass die in § 2 Satz 2 EEG getroffene Abwägungsentscheidung zu Gunsten der erneuerbaren Energien ausnahmsweise keine Beachtung finden würde. Insbesondere erscheint die Bewertung der Kammer, sie habe nach Durchführung der Inaugenscheinnahme nicht den Eindruck gewonnen, dass das Gebäude des Klägers für das Stadtbild von Bad Kreuznach oder die Geschichte der Stadt von überragender Bedeutung sei, nachvollziehbar. Die vorliegenden Fotografien des Hauses und der Umgebungsbebauung bestätigen diese Einschätzung, die vom Senat geteilt wird.

- 53 Davon abgesehen beeinträchtigt der geplante Solarzaun, wie angesprochen, zwar das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes, hierbei handelt es sich jedoch um einen mit der Errichtung solcher Anlagen typischerweise verbundenen Eingriff, der den Vorrang des § 2 EEG nicht entfallen lässt. Insofern fällt zudem ins Gewicht, dass selbst die Anbringung von PV-Modulen auf dem Dach eines unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes, dem keine besondere Bedeutung in dem dargestellten Sinn zukommt, grundsätzlich zulässig wäre (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. März 2024, a.a.O.). Umso weniger kann im vorliegenden Sachverhalt von einem Ausnahmefall die Rede sein, da mit dem Vorhaben des Klägers nicht einmal eine Substanzverletzung seines Wohnhauses einhergeht.
- 54 Den somit bestehenden überwiegenden Interessen des Gemeinwohls kann auch nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden. Zu Unrecht meint das Verwaltungsgericht, der Kläger habe nicht hinreichend dargelegt, dass eine sachgerechte Nutzung von erneuerbaren Energien an anderen Stellen seines Grundstücks nicht möglich oder zumutbar sei.
- 55 Der Schutzzweck des § 2 EEG steht einer Prüfung von alternativen Standorten für Anlagen der erneuerbaren Energien von vornherein entgegen.
- 56 Angesichts des im EEG bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbaus der erneuerbaren Energien kommt es auf jeden einzelnen zulässigen Standort für eine solche Anlage an (siehe für Windenergieanlagen OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Februar 2024, a.a.O.). Für eine Alternativenprüfung besteht insoweit kein Raum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verschiebung eines Vorhabenstandorts für das Erscheinungsbild eines Denkmals günstig sein mag, der neue oder andere Standort ggf. aber andere Problemfragen aufwerfen kann. Dies würde ebenfalls grundsätzlich dem gesetzgeberischen Beschleunigungsanliegen zuwiderlaufen. Jede einzelne Anlage an jedem einzelnen Standort ist überragend wichtig und kann sich entsprechend [§ 2 Satz 2 EEG](#) daher in der Einzelfallschutzgüterabwägung jedenfalls gegen ein nur niedrigschwellig betroffenes Denkmal und den Schutz seines Erscheinungsbildes durchsetzen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023, a.a.O.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Juli 2023 – OVG 3a A 52/23 –, juris). Soweit – wie hier – das öffentliche Interesse nach [§ 2 Satz 1 EEG](#) deutlich überwiegt, ist die Maßnahme erforderlich und lässt die Annahme, dass den Gemeinwohlerfordernissen auf

sonstige Weise im Sinne von [§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG](#) Rechnung getragen werden kann, nicht zu.

- 57 Dessen ungeachtet kommt ein Alternativstandort für eine Solaranlage auf dem Grundstück des Klägers auch tatsächlich nicht in Betracht.
- 58 In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt darauf verwiesen werden kann, anstelle eines Solarzauns einen anderen Anlagentyp als Alternative auszuwählen. Selbst wenn man dies bejaht, würde die Anbringung von PV-Modulen auf den Freiflächen des Anwesens rund um das denkmalgeschützte Haus offensichtlich ausscheiden. Die nördliche Seite der Parzelle wird als Zufahrt benötigt, während die übrigen Seiten aufgrund des vorhandenen Bewuchses – in westlicher Richtung auch vonseiten der Nachbarparzelle – sowie der Gebäudestellung weitgehend beschattet sind, sodass eine ähnlich ertragreiche PV-Anlage wie der Solarzaun unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ersichtlich nicht errichtet werden kann.
- 59 Ähnlich verhält es mit dem Vorschlag, eine PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes zu errichten. Denn wegen der vorhandenen Gauben steht nur eine in ihren Ausmaßen begrenzte Dachfläche zur Verfügung. Hinzu kommt, dass – im Gegensatz zur Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts – nicht ersichtlich ist, dass die Anbringung von Solarmodulen auf dem Dach trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Substanz des Denkmals im Vergleich zur Errichtung eines Solarzaunes mit einem Abstand zum Gebäude eine deutlich geringere Beeinträchtigung darstellen könnte. Als Blickfang wirken Dachmodule nicht weniger dominant als der geplante Zaun, zumal dieser nur entlang einer Straßenseite in Erscheinung treten soll.
- 60 Nach allem kann dem Vorhaben des Klägers schon aus diesen Gründen nicht entgegengehalten werden, der Genehmigungsantrag des Klägers habe sich mit solchen Alternativen nicht befasst.
- 61 Darüber hinaus ist es gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – grundsätzlich Aufgabe des Beklagten, den Sachverhalt mit Blick auf das eventuelle Vorhandensein geeigneter anderer Standorte von Amts wegen zu ermitteln, um eine aus seiner Sicht anzunehmende erhebliche Beeinträchtigung im Ergebnis zu vermindern. Erst

dann könnte überhaupt eine Alternativenprüfung vorgenommen werden (so OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023, a.a.O.).

- ⁶² § 2 Abs. 2 Satz 3 DSchG, auf den sich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang be-
ruft, regelt demgegenüber lediglich eine Nachweispflicht des Denkmaleigentümers
oder des sonstigen Berechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG für das Vor-
liegen einer – nur in sein Wissen fallenden – wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei
Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf die vorliegende Fallkonstellation nicht
übertragbar ist. Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten nach § 25 Abs. 2 VwVfG blei-
ben hiervon unberührt.
- ⁶³ Nichts Anderes gilt im Übrigen, wenn man davon ausgeht, dass das Gebäude des
Klägers überdies Teil einer Denkmalzone ist. Eine auch insoweit vorhandene Beein-
trächtigung ihres Erscheinungsbildes ist wegen des aufgezeigten Vorrangs des § 2
EEG bei der Schutzgüterabwägung ebenfalls unerheblich und rechtfertigt keine Ver-
sagung der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- ⁶⁴ Dem Beklagten bleibt es unbenommen, durch vertretbare Nebenbestimmungen im
Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 DSchG, die der grundlegenden Entscheidung des
Gesetzgebers zur Nutzung der erneuerbaren Energien Rechnung tragen und für den
Anlagenbetreiber insbesondere nicht mit einer wirtschaftlich unzumutbaren Ausgestal-
tung verbunden sein dürfen, sicherzustellen, dass der Solarzaun ein Mindestmaß an
Rücksichtnahme auf das Denkmal wahrt.